

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 15

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Rohrleitungen selbst bemerkt. Hauptleitungen, welche horizontal liegen, sind 125—150 mm weit zu nehmen, Nebenleitungen und Klosettfallstränge 100 mm, Fallleitungen für Abwässer bei einzelnen Becken in tiefer liegenden Stockwerken 40 mm, Küchenanschlüsse und Badabläufe 50 mm, wenn mehrere vereinigt, bis 80 mm, in gleicher Weite sind auch die Leitungen von Waschküchen zu legen, wenn diese im Dachstock eingebaut sind.

Holz-Marktberichte.

Vom bayrischen und badischen Holzmarkt. Im Rundholzeinkauf im Walde ist in jüngster Zeit im allgemeinen nicht viel geschehen. War schon die Zahl der Versteigerungen an und für sich beschränkt, so machte sich obendrein auch nur mäßige Kauflust bemerkbar. Was angeboten wurde, war weniger für den großen Markt, als zur Deckung des Lokalbedarfs bestimmt. Von den in Bayern zuletzt abgehaltenen Rundholzverkäufen sei ein in dem Forstamt Bodenmais abgehaltener Termin hervorgehoben. Nicht nur deshalb, weil ein größeres Holzquantum dabei in Frage kam, sondern wegen der Höhe der Bewertung des angebotenen Materials. Es handelte sich dabei um einen Vorverkauf, bei dem über 6500 m³ offeriert wurden. Die Forsttaxen überschritten die vorjährigen Anschläge um 1 Mk. pro m³. Wenn trotzdem die Preise bis zu 16½% überboten wurden, so liegt dies an dem Eingreifen eines Sägewerks, das sich unter allen Umständen einen größeren Posten sichern wollte und daher auch die hohen Gebote abgab. Durchschnittlich wurde der Anschlag um 11% überschritten. Das badische Forstamt Huchenfeld verkaufte einen größeren Posten Nadelstammholz zu 17¾—25 Mk. das Festmeter ab Wald. Vom Hartholz kam nichts mehr Nennenswertes zum Angebot.

Verschiedenes.

Zur Frage der Erfindungspatente. Am 20. Juni wurde laut „Schaffh. Intelligenzbl.“ im Kasino die erste ordentliche Vereinsitzung der im Mai gegründeten Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins abgehalten. Das Haupttraktandum des Abends bildete ein Vortrag des Herrn Ingenieur E. Fezler aus Bern über das Thema: „Die Grundlagen der Gesetzgebung betr. Erfindungspatente.“ An das interessante Referat schloß sich eine rege Diskussion an.

Der Vortragende machte einleitend darauf aufmerksam, daß in der Schweiz dem Patentwesen von Seiten der Industrie nicht die gebührende Beachtung geschenkt wird. In andern Ländern, in denen die Industrie eine hervorragende Stellung einnimmt, wird am Ausbau der Patentgesetze stets gearbeitet. England z. B. hat sich vor wenigen Jahren ein neues Gesetz gegeben, weil man sich dort bestrebt, die führende Rolle als Industriestaat wieder zu erkämpfen und einseht, daß ein wirksames Patentgesetz hiezu in hervorragender Weise mithilft. Das z. Z. gültige Patentgesetz in der Schweiz ist zwar auch neueren Datums, aber es ist nicht aus eigener Initiative des Landes geschaffen worden. Die Veranlassung dazu gab das Ausland. Es mußte in relativ kurzer Zeit erledigt werden, was die grundsätzlichen Mängel einigermaßen entschuldigt. In der Schweiz wird vornehmlich das tiefere Wesen einer Gesetzgebung betr. Erfindungspatente nicht erkannt, weil auch das jetzige Gesetz nicht seinen

Zwecken entsprechend wirken kann. Darum erwärmt sich auch die Industrie nicht für diese Materie. Ein gutes Patentgesetz ist nicht allein eine Forderung der Rechtskultur, sondern auch eine Forderung einer gesunden Wirtschaftspolitik des Landes. Einerseits schützt es das geistige Eigentum des Erfinders, andererseits macht es die neuen Ideen, die in den Erfindungen liegen, durch das Mittel der Veröffentlichung der Patentschriften zu geistigen Allgemeingütern. Damit hebt es das technische Wissen des Landes und fördert den Fortschritt in technischem Schaffen. Im weiteren erläuterte der Vortragende die unterschiedlichen Resultate eines Patentgesetzes mit Vorprüfung auf die Neuheit der angemeldeten Erfindungen und eines Gesetzes, das die Patente ohne eine solche Vorprüfung erteilt. Bedeutende Industriestaaten haben das Vorprüfungssystem: Amerika, Dänemark, Deutschland, England, Norwegen, Österreich und Schweden. Keine Vorprüfung haben z. B. Frankreich, Italien, Spanien, die Türkei und die Schweiz. In der Schweiz fehlt der volkswirtschaftliche Einfluß des Gesetzes, weil sich die Industrie in dem Mischmasch von Patenten und Scheinpatenten, die erteilt werden, nicht zurechtfindet. Auch ist bei uns die Rechtsicherheit der Erfinder einerseits und der Allgemeinheit andererseits nicht gewährleistet, daß sich ein gerechtes Patentwerk entwickeln kann. Es fehlen hierfür vor allem Leitsätze zur Bestimmung des Begriffes „Erfindung“. Dem Beanstandungsverfahren, das unser Gesetz bei der Patenterteilung vorschreibt, fehlen Weg und Ziel. Dasselbe ist ohne erheblichen Nutzen und wird deshalb auch meistens als Schitane empfunden.

Der Vortragende wies im Laufe seiner Erörterungen auch darauf hin, daß die im jetzigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Erfindungen betreffend chemische Verfahren nicht befriedigen können. Aus der Diskussion, die sich an den Vortrag angeschlossen, ging deutlich hervor, daß die Zuhörer die Überzeugung gewannen, daß eine Revision des schweizerischen Gesetzes betr. die Erfindungspatente notwendig sei. Der Sektionsvorstand wird beim Zentralkomitee des S. J. A. auch Schritte tun, um die Verfolgung dieser Revisionsfrage zu einer Aufgabe des Gesamtvereins zu machen.

Grundstückgewinn- und Wertzuwachssteuer. Dem Großen Rat des Kantons St. Gallen ist eine Vorlage über die Einführung einer Wertzuwachssteuer unterbreitet worden. Den politischen Gemeinden wird das Recht verliehen, eine Steuer auf den Grundstückgewinn zu erheben, der beim Verkauf von Liegenschaften auf ihrem Gemeindegebiet erzielt worden ist. Dem An- und Verkauf wird jeder Tausch und jeder Vertrag gleichgestellt, der die Übertragung eines Grundstückes auf einen andern Eigentümer zum Zwecke hat. Wenn die Übertragung eines solchen Grundstückes durch Erbschaft, Ehevertrag oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt, ferner wenn Staat oder Gemeinden eine Liegenschaft veräußern, wird das Gesetz nicht zur Anwendung gebracht. Die Steuer beträgt 15% vom steuerpflichtigen Gewinn, doch können die Gemeinden diesen Ansatz herabsetzen; sie werden auch ermächtigt, in besonderen Fällen die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen.

Augenbeständige Anstrichfarben. Bei der Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, namentlich von Güter- und Viehwagen zur Bekämpfung der Viehpeuchen, werden die Wagen gewöhnlich mit einer hochprozentigen, auf 50° erhitzten Sodablösung ausgespritzt, während in besonderen Fällen eine noch stärker wirkende Kresol-Schwefelsäuremischung angewandt wird. Der Erfolg dieser Behandlung der Wagen ist durchaus befriedigend, doch wird dabei der Anstrich der Wagen stark mitgenommen, da die genannten Chemikalien den Lack stark